Nr. 43

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (HoD.)

Maint wöchenritch einmal, je Freitags. In beziehen durch alle Poftanftalten. Monnementspreis 8 ML pro Lierieljahr.

Alle fluschriften für die "Giche" an F. Barnholt, illm n. D., Rarlöfte. 47, Teleson 1442. Alle für hab Anipitates des Cewertbereins dekiminten Boftsachen find zu abreisieren: Gewortverein ber Magarbeiten Bentschlands, Berlin N. O. 68, Creiswalberstraße 222. Climiliche Geldsendungen an M. Chumacher, Berlin N. O. 68, Greiswalberftra 222.

Ungeigen, die fechsfach gespaltene Betite jeile 1 Dit., für ben Arbeitsmartt 50 Afg. - Bei Bleberholungen Rabatt. -

Arbeitsordnung.

Von Syndifus Dr. B. Birnbaum, Berlin,

Abweichend vom bisherigen Recht muk nach dem Betriebsrätegesetz § 78, Biffer 5) die Arbeitsordnung gemeinsam mit dem Arbeiter- bzw. Angestelltenrat, wenn solcher nicht besteht, mit dem Betriebsrat festgesetzt werden und muß getrennt fiir Arbeiter- und für die Angestelltengruppe vereinbart werden. (§ 80 B. R. G.). Der Arbeitgeber hat den Entwurf der zuständigen Betriebsvertretung vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die bindende Kraft erstredt sich jedoch nach ausdrücklicher Bestimmung des § 75, Absatz 1, Satz 3 nicht auf die Dauer, der Arbeitszeit, d. h. der Gesamtbauer. Wenn sich die Parteien bezüglich der Gesamtvauer nicht einigen und auch nicht ausdrücklich sich dem Schiedsspruch unterwerden, dann kann wenn der Demobilmachungskommissar den Spruch des Schlichtungsausschusses auch hinsichtlich der Arbeitszeit nicht für verbindlich erklärt, die Arbeitszeit ausschließlich durch den Arbeitgeber bis zur gesetzlichen Maximalzeit von 48 Arbeitsstunden festgesetzt werden. Im übrigen regelt das Betriebsrätegesetz nur das Versahren beim Bustandekommen der Arbeitsordnung, während die materiellen Voraussekungen in der Gewerbeordnung festgelegt sind.

Danach sind Arbeitsordnungen zwingend vorgeschrieben: 1. für alle gewerblichen Betriebe mit regelmäßig 20 Arbeitern, aber nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniter (§ 133 H. G. O.), der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§ 154, Absatz 1, Ziffer 2 G. O.). Auf die von der Regelung ausgenommenen Betriebsbeamden Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge in gewerblichen Betrieben kann die Arbeitsordnung freiwillig erstreckt werden, sie hat aber dann nicht die unten angegebene Wirkung der obligatorischen Arbeitsordnung, sondern nur die einer freiwilligen, d. h. sie ist nur makgebend, wenn sie dem Arbeitnehmer bekannt ist; 2. für alle offenen Verkaufsstellen mit regelmäßig mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge (§ 139 R. G. D.). Hier sind im Gegensatz zu den Ausführungen zu 1 nur die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge einzurechnen, diener usw. Diese Arbeitsordnung hat um-Personal zwingende Kraft. Soweit neben werbebetrieb vorhanden ist, gelten auch die ser VI.) Ausführungen zu 1, d. h. es ist neben einer Gewerbebetrieb zu schaffen.

Der Inhalt der obligatorischen Arbeitsordlung ist durch Paragraph 1946 der Gewerbeordnung an bestimmte zwingende Borschriften gebunden. Insbesondere mus . Arbeitsordnung Borfdriften enthalten: a) aber Unfang und Unbe ber regelmäßigen Naufen,

m vorzeitiger Entlassung, sofern es nicht bei den gesetlichen Bestimmungen hierüber bleiben soll, c) soweit Strafen vorgesehen sind, enthält der Paragraph 80 des B.A.G. die bindende Bestimmung, daß diese gemeinsam durch den Arbeitgeber bezw. Angestelltenrat festgesett werden müssen. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß. Die Geldstrafen muffen in ein Berzeichnis eingetragen werden.

Die Arbeitsordnung ist, sofern sie ordnungsgemäß erlassen ist — sie muß vom Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Arbeiter- oder Angestelltenrat bezw. Betriebsrat mit Vor- und Zunamen unter Angabe des Datums unterschrieben werden — und und nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft; für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die sie obligatorisch ist (vgl. oben) rechtsverbindlich, d. h. der Einzel-Arbeitsvertrag stütt sich auf die allgemeine Arbeitsordnung, sofern nicht in dem Einzel-Arbeitsvertrag abweichend Vereinbarungen getroffen sind, was im Gegensatz zu tariflichen Bestimmungen zulässig ist; abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich als unabänderlich bezeichneten Bestimmungen, z. dürfen nicht andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen vereinbart werden (also keine höheren Konventionalstrafen.)

Neben dieser zwingenden Arbeitsordnung kann naturgemäß für alle bie Betriebe und alle die Angestellten, für die ein gesetlicher Iwang zur Arbeitsordnung nicht besteht, gleichfalls eine Arbeitsordnung aufgestellt werden. Sie hat aber keine bindende Kraft und ihre Bestimmungen werden nur dann für den Einzel-Arbeitsvertrag maßgebend können, wenn die Bestimmungen dem Arbeitnehmer beim Abschluß des Vertrages be-Bannt waren.

Die formellen Borfdriften ber Gewerbeordnung sind nach wie vor beim Erlaß der Arbeitsordnung zu befolgen. Danach muß die Arbeitsordnung den Zeitpunkt angeben, an dem sie in Wirtsamkeit treten soll. Sie muß in stets lesbarem Zustand an geeigneier, allen zusänglicher Stelle ausgehängt, sowie jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung besonders ausgehändigt werden. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung macht den Arbeitgeber strafbar. Eine Genehmigung der unteren Landesbehörde ist nicht erforderlich; die Arbeitsordnung muß aber binnen drei Tagen nach Erlas in zwei vom Arbeitgeber und dem Vorsikenden des Arbeiter- oder Angestellalso nicht gewerbliche Arbeiter, wie Haus- ten- bezw. Betriebsrates mit Vor- und Zunamen unterschriebenen Ausfertigungen dem gekehrt wie zu 1) nur für kaufmännisches Landrat bezw. der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, wo sie Amtsstempel und Sichtder offenen Berkaufsstelle auch noch ein Ge- vermert erhält. Paragraph 104 BRG., 3if-

Rechtsverkindlich wird bie Arbeitsordnung zwingenden Arbeitsordnung für das tauf nicht erst mit diesem Sichtvermert und nicht männische Personal noch eine solche für den erst durch Aushändigung an den Arbeiter oder dessen Unterschrift sondern 2 Wochen nach ordnungsgemäßen Erlas und Aushans. Eiwaige Abanderungen von der Arbeitsorbnung können nur auf hemselben Wege erfolgen, wie die Arbeitsordnung solbst erlassen worden ist.

Strafbar (Gelbstrafen, im Unvermigens-

1. der die ihm obliegende Verpflichtung, eine Arbeitsordnung zu erlassen, nicht erfüllt; oder der endgültigen Anordnung der zuständigen Behörde wegen Ersetzung oder Abanderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt. 2. Wer es unterläßt, seiner Berpflichtung gur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge zu entsprechen. 3. Wer die Arbeitsordnung nicht dauernd an geeignster Stelle in lesbarem Zustand aushängen läßt und sie nicht außerdem jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung aushändigt. 4. Wer gegen Arbeiter Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetlich zulässigen Betrag über-Wer Strafgelder oder verwirkte iteigen. Lohnbeträge nicht der Arbeitsordnung entsprechend verwendet oder wer die Strafen nicht ordnungsgemäß in das Verzeichnis einträgt.

Außer den gesetzlich erforderlichen und für Arbeiter und Angestellte getrennt zu vereinbarenden Arbeitsbedingungen können gemäß \$ 60 Ziffer 5 B.R.G. noch "semeinsame Dienstvorschriften" für alle Arbeitnehmer zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (nicht Angestellten- oder Arbeiterrat) vereinbart werden. Die Dienstammeisungen haben ebenso werig wie die Ardeitsordnung die Rechtswirtung von Tarifverträgen, inshesondere sind deshalb Arbeitsvertragsbestimmungen, die den Bestimmungen der Dienstanweisungen zuwiderlaufen, nicht rechtswirtsam, wie dies bei abweichenden tariflichen Regelungen der Fall ist. Sie haben die gleiche Rechtswirkung wie die fakultativen nicht zwingenden Arbeitsordnungen. Die Dienstanweisungen sind, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarisvertrag bezuhen, im Entwurf dem Betriebsrat vom Arbeitgeber vorzulegen. Kommt über den Entwurf feine Einigung auftande, fo können beite Teile den Schlichtungsausschuft anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Gine Berbindlichkeitserklärung des Demobilmachungskommissars erübrigt sich also. Die Berbindlichkeit der Entscheidung erstredt sich jedoch nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Bon Regierungsrat Albrecht (Reichsamt für Arbeitsvermittlung.)

? Begriff "produktive Erwerbslosenfürsorge ergibt sich ohne weiteres aus den Worien selbst: man versteht darunter alle diesenigen Fürsorgemasnahmen, die dem Erwerbs losen und demjenigen, dem Erwerbslosigkeit droht an Stelle einer Geldunterftugung Erwerbsgelegenheit durch wertschaffende Arbeit geben wollen. Der Begriff ift nicht neu; denn schon bei Auswahl der ersten Notstrandsarbei ten, sofort nach Beginn ber Demobilmachung versuchte man jelbstverständlich in erster Linis solche Arbeiten ausfindig zu machen, die volkswirtschaftlichen Rugen brachten. zeigte fich aber doch bei Gemeindeverwaltungen das Bestreben, die Zuschüffe aus bem Notstandssonds für Lugusarbeiten auszunügen: und es wurde auch gelegentlich feitgestellt, daß hinter solchen Bestrebungen bie eigentliche Erwerbelofenfürsorge jurudtrat, indem nam lich folche Arbeiten auch an Orten answeffihre b) iiber die Rundigungsfristen und die Ständs sauft macht sich dersanige Arbeitgeber: wurden, wo eine größere Zahl von Grwendeile

sen gar nicht vorhanden war, ja wo sogar die ben bei dem erwähnten Unternehmen nun tat-Gefahr bestand; daß wichtigen produktiven Arbeiten, namentlich in der Landwirischaft, Arbeitsfrüste entzogen wurden. So lag die Möglichkeit vor; daß letten Endes die öffentlichen Mittel ganz anderen Zweden zugeführt wurden, als benen, für die sie eigentlich bestimmt waren; und daß andererseits schlicklich keine Mittel mehr zur Verfügung fianden, um Gemeinden mit großer Erwerbslosigkeit Hilfe 34 bringen.

wendung biefer öffentlichen Mittel ein anderen Gniem Bugrunde zu legen. Mit allem Nachbrud mußte dem Grundsatz Geltung verschafft werden, daß die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatten, irgendwelche überflissige Arbeiten auszusühren; sondern daß es notwendig ist, alle Arbeitsfräfte auch biejenigen ber Erwerbslosen anguspannen, um die beimische Produktion zu vermehren. Ferner mußte ebenso nachdriidlich verhindert werden, daß zu solchen Arbeiten andere als erwerbslose Personen — abgesehen von Meistern, Vorarbeitern usw. — herangezogen wurden, lo daß die Arbeiten wieder ihren wahren Charakter, nämlich ben ber Erwerbslosenstirjorge, bekamen. Diesem Ziel sollte Die Norschrift dienen, daß die Höhe ber Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln lediglich von der Zahl der beschüftigten Erwerbslofen und ber Dauer ihrer Beschäftigung abhängig ist; und zwar in ter Form, daß die Höhe des Zuschusses sich nach der Summe der ersparten Erwerbslosenunterstilkung richtet.

Für die Beredmung kann ein Durchichnitisbetrag (Unterstützungsfat eines erwachsenen männlichen Erwerbstosen mit zwei "unterklikungsberechtigten Angehörigen", also für Ortsklasse 4: 8 M plus 2 mal 2 M gleich 12 ben weiteren Borteil, daß, da bie Einstellung großstädtischer Erwerhsloser höhere Zuschüsse einbringt, bie Abneigung, solche Arbeitskräfte einzustellen; etwas gemildert wird. Begrenzt werden die Zuschüffe aus öffentlichen Mitteln einmal durch die Borschrift, daß nicht mehr als die Salfte der Gesamtoften des Unternehmens daraus gedeckt werden barf, dann burch bie weitere Bestimmung, daß sie das Doppelte der ersparten Erwerbslosenunterstützung nicht | fann. überschreiten sollen (nur in besonderen Ausvermittlung mit Zustimmung des Reichsfinanzministers höhere Zuschüsse bewilligen. Goll eine Magnahme aus Mitteln der produttiven Erwerbsiosenfürsorge gefördert werben, so bedarf es hierzu einer behördlichen "Anertennung". Buftandig find dafür im allgemeinen die höheren Berwaltungsbehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten), bei größeren Unternehmungen die Landeszentralbehörden (in Preußen das Ministerium für Velkswohlfahrt) und für gewisse Ausnahmefälle das Reichsamt für Arbeitsvermittlung 311 Berlin.

Am verständlichsten wird die Art der Finanzierung von Notstandsunternehmungen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge an hand eines Rechenbeispiels: Die Gesamtsosten eines Unternehmens mögen 300 000 Mark betragen und zur Erledigung der Arbeiten mögen 50 Erwerbslose 200 Tage lang Beschäftigung finden. Es ergibt sich dann für das Arbeitertagewerk im Durchschnitt ein Gesamifostenauswand von 300 000 Mark, geteilt durch 50 mal 200, also von 30 Mark. Sälfte hiervon, also 15 Mark; kann bestimmungsgemäß im Höchstfalle durch Zuschüsse aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gedeckt werden. Kommt nun die Beschäftigung von Erwerbslosen der Ortsklasse A in Betracht so wird nach dem oben Gesagten das eineinviertelfacke der ersparten Erwerbslosenunterstützung (fünf Viertel mal 12 M gleich 15 M) für jedes, ausweislich der Lohnlifre von Erwerbslosen, geleistete Arbeitertagwerk bewilligt werden können. Bedingung ift, daß die Arbeitskräfte durch Bermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise bezogen werden wobei ausnahmsweise auch solche Personen überwiesen werden können, die zwar noch nicht erwerhslos sind, aber nach Lage des Wochen im Falle der beabsichtigten Stillegung, Arbeitsmarktes unzweifelhaft der Erwerbslo-

jächlich 50 Arbeitslose 200 Tage lang beschäftigt, so ergibt sich ein Gesamtzuschuß von 50 mal 200 mal 15 M glebck 150 000 M.

Statt eines Zuschusses wird in vielen Fällen die Bewilligung eines Darlehens in Betracht kommen. Hierbei sind hinsichtlich Dilgung und Berginsung Vorschriften maßgebend. deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, die aber auch wieder von dem Grundsatze ausgehen, daß die Inanspruchnahme der öffentli-Es erschien deshalb angezeigt, für die Ber- den Mittel sich nach der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung zu richten hat. Für Die Verteilung der Zuschußanteile auf Reich, Land und Gemeinde gilt der gleiche Schlüssel wie für die sonstigen Aufwendungen der Erwerbslosensürsorge: drei Sechstel trägt das Reich, zwei Sechstel das Land, ein Sechstel die Gemeinde - und zwar die Gemeinde, deren Erwerhslosen Beschäftigung finden, die also von der unproduktiven Unterstützung entlastet wird. In besonderen Ausnahmefällen insbesondere wenn eine größere Anzahl leistungsschwacher Gemeinden in Betracht kommt, kann dieses Sechstel auf Reichssonds übernommen werden.

Bei sehr großen Unternehmungen wird es nun unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Arbeitsnachweise in der Lage sind; für Die ganze Dauer der Baugeit Erwerbslose zur Verfügung zu stellen um so mehr, als sie verpflichtet sind, die Erwerbslosen von den Notstandsunkernehmungen abzuberufen, sobald the nen andere Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden kang. Um die finanzielle Grundlage eines solchen Unternehmens sicherzustellen, kann dann ausnahmsweise die Zusicherung ei-Zuschüsse auch dann gezahlt werden, wenn die erwartete Jahl von Erwerbslosen nicht einge-Mark) zugrunde gelegt werden. Dies hiefet stellt werden kann und andere Arbeitskräfte an ihre Stelle treten milsen. Eine berartige Zusicherung ist jedoch stets an die Bedingung zu knüpfen, daß alles geschieht, um die erforberliche Zahl Erwerhsloser auch von außerhalb eventuell sogar aus anderen Gegenden des Reiches, heranzuziehen. Praktisch wird also der Fall kaum jemals eintreten, daß einem solchen Unternehmen nicht die genigende Zahl von Erwerbslosen überwiesen werden

Hinzugufügen ist noch, daß als Träger der nahmefällen kann das Reichsamt für Arbeits- Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge in erster Linie Körperschaften des öffentlichen Rechts, neben ihnen gemeinnützige Organisationen und nur ausnahmsweise Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, in Frage kommen.

In den bisherigen Betrachtungen war stets von Notstandsunternehmungen die Rede, Tatsächlich aber beschränkt sich die Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge keineswegs hierauf, sondern es können Magnahmen der verschiedensten Art unterstützt werden, die geeignet sind den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern. Hier liegt noch ein sehr weites Feld der Betätigung vor.

Einige Beispiele hierfür zu geben und die Finanzierung solcher Maknahmen zu erläutern, soll Gegenstand eines nächsten Artikels

Berordnung über Betriebs-Stillegungen.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium eine Berordnung betreffend Magnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vorgelegt worden.

Die Berordnung sieht eine Anmeldepflicht por für ganzen oder teilweisen Abbruch von Betriebsanlagen, sowie für die ganze oder teilweise Stillegung eines Betriebes, sofern sie mit Arbeiterentlassungen in gewissem Umfang verbunden ist. Die Verordnung bezieht sich auf industrielle Betriebe und auf Betriebe des Verkehrsgewerbes ausschlieflich des Reiches und der Länder, sofern in ihnen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Von der Anzeige ab läuft eine Sperrfrist von 4 von 6 Wochen im Falle des beabsichtigten Ab-

um weitere 3 Monate verlängert werben tann. Während dieser Beit barf im Betriebe teine Beränderung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden, die seine ordnungsmässige Führung beeinträchtigen könnte. Die Sperrfrist dient dazu, den für vie Burchfiih. rung der Berordnung guständigen Demobilmachungsbehörden Gelegenheit zu geben, im Benehmen mit der Betriebsleitung sowie gegebenenfalls mit örtlichen und fachlichen Sachverständigenorganisationen Hilfsmasmahmen zu ergreifen, um den Abbruch bezw. ber Stilllegung vorzubeugen.

Eine genaue Ausführungsanweifung an die Demobilmachungsbehörden weist diesen im einzelnen die Wege, die sie je nach der Ursache der für die Stillegung oder den Abbruch maßgebenden Schwierigkeiten zur Stützung des Betriebes einschlagen kann; z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge, öffentliche Aufträge.

Ausdrücklich ist hervorgehoben, daß nicht jede Stillegung als ein volkswirtschaftliches Unglied betrachtet werden darf, vielmehr kann die infolge des Spaa-Abkommens verschärfte Kohlenlage leicht dazu führen, daß gewisse Einschrünkungen der industriellen Produktion im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe sogar angestrebt werden müssen. Der Gesichtspunkt einer möglichst rationellen Ausnützung ber vorhandenen Roh- und Betriebsstoffe kam in der Berordnung auch badurch zum Ausdruck daß die Demobilmachungsbehörden ermäch tigt werben, nach der Anzeige der beabsichtigten Stillezung oder des beabsichtigten Abbaues die im Betriebe vorhandenen Vorräte zu beschlagnahmen und zu enteignen. nes festen Zuschusses erfolgen; so also, daß die erster Linie sollen auch die im Betrieb vorhandenen Kohlenvorräte erfaßt und weiterer produktiver Verwendung zugeführt werben.

Die Landeskonferenz der deutschen Gewerkvereine in Baden,

bie am Sonntag, den 17. Oktober in Karlsruhe stattfand, war start besucht. Bezirksleiter Kollege Her decker-Pforzheim eröffnete diese mit herzlicher Begrüßung und erstattete hierauf den Tätigkeitsbericht. Beschlossen wurde sodann, daß der Beitrag zum Landesverband sür alle Ortsvereine Badens 10 & pro Vierteljahr und Mitslied betragen soll. Dann hielt Verbandssekretär Kollege Neustedt-Berlin einen interessanten Bortrag über: Der Wiederausbau Deutschlands. Seine Worte fanden reichen Beifall. Dann sprach Bezirksleiter Varnholt-Ulm über ben Entwurf einer neuen Schlichtungsordnung und legte dabei folgende Leitsätze nieder:

Die Landeskonferenz der Deutschen Gewert vereine im Baden erkennt die Grundgedanken der neuen Schlichtungsordnung als richtig an. Die deutschen Gewerkvereine haben schon bei ihrer Gründung in ihren Musterstatuten die Bestimmung aufgenommen, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern dauernde Schiedsgerichte und Einigungsämter zu bilden seien, deren Zusammensetzung auf paritätischer Grundlaze mit einem urparteisschen Vorsitzenden an ber Spike, geschehen sell. Diese Forderung der Gewerkvereine war lange umstritten, weil die sozialdem, freis Gewertschaftsbewegung derartice Einrichtungen ober für ichatisch als für nüglich hielten.

Aber auch in der Frage des gewerblichen Einigungswesens ging die Entwicklung ihren Gang. Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Gewerbegerichtsgesetz geschaffen und durch dieses Gesetz erhielten die Gewerbegerichte die Befugnis, aud als Einigungsämter bei gewerblichen Streifigkeiten fätig zu sein. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsbienst brachte eine weitere Bervesserung durch die Errichtung von Schlichtungsausschüsse, die auch nach dem Kriege bestehen bleiben durch die Verordnung vom 29. Dezember 1918.

Jetzt im Zeichen unseres wirtschaftlichen Zerfalls als Folge des verlorenen Kriegis und des Friedensdiktates von Versailles ist eine gründliche Reform unferes gewerblichen Schlichtungsweiens eine dringende Notwensenunterstützung anheimfallen würden. Wer- bruches die unter gewissen Boraussetzungen nung diesen 3wed erfüllen, dann muß sie: dickeit. Soll aber die neue Schlichtungsord1. geeignet sein, ben Musgleich ber sozialen Klassengegenfätze in befriedigender Weise zu fördern, ohne die Koalitionsrechte ber Arbeiterschaft zu geführden;

2 aber auch ein Mittel sein, den in weite ren Kreisen des beutschen Boltes Deidmundenen Ginn für die Autorität bes Rechts und ber Nechtsprechung wieber su weden und zu ftarten.

Der vorliegende Referentenentwurf hat aber in dieser Beziehung manche Mängel; besonhers hinsichtlich bes Berfahrens bei ben Schlichtungsbehörden. Inwieweit diese Mänsel burch die letten Kommissionsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium behoben And, wird erst entschieden werden fonnen, wenn der neue Entwurf veröffentlicht ift.

Die Landeskonferenz erwartet von den Vertretern der Organisationen und den gesetztebenden Körperschaften. daß sie die neue Edlichtungsordnung so gestaltet, daß sie ohne eine Schädigung des Koalitionsrechtes der Arbeiterschaft doch zur Sicherung ber gewerbliden Friedens beiträgt. Das Streikrecht soll nicht aufgehoben, es darf aber nicht zu einem Streifunrecht werden. Für den Wiederaufbau unseres Baterlandes einzutreten, ist Bflicht ber beutschen Arbeiterschaft. Saliatungsordnung muß dafür die Nechts-Im bemokratischen erundlagen schaffen: Collestaat darf es nicht gelten: Macht geht por Recht!

Dann anschließend referierto Rollege Carnholt liber: Die neue Arbeitslosenver-Migerung, dia Bezirksleiter Kollege Fuchs-Cannstatt am Erscheinen verhindert war. Er Katte jedoch folgende Grundfätze niebergelegt,

Sie bie Konferenz auch annahm.

Die Notlage der Arbeiter als Trägen unsever wesamien Produktions- und Wirtschaftslebens, bei Arbeitslosigkeit zu mildern, ist neben der Berufsorganisation reichsgesekliche Officht.

Dahingehende Wünsche wurden schon in weit zurückliegender Zeit als eine programmatische Forderung der Gewerkvereine auf ihren Verbandstagen erhoben. Zuletzt im

Jahre 1919.

In Erfüllung dieser Forberung wird burch die republikanische Reichsverkassung festgelegt, rat erklärte varaushin, daß eine Beilegung daß das Neich Vorsorge gegen die wirkschaft-Michen Folgen des Lebens durch den Nachweis von Arbeit und in einem umfassenden Versi-Gerungswesen unter Mitwirkung ber Berftderten schafft.

Da eine du fila mehr Keigernbie Arbeitslosigkeit der Gradmesser unserer Wirt-Mastspolitik ist, welche auch auf finanzwirtchaftlichem Gebiete zur Auswirkung kommt, wird die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch zentrulisiert veordnete Arbeitsnachweise über das ganze Reichsgebiet, vor der unzulänglichen Erwerbslosenunderstützung als erste Boraussetzung dienen.

Hiezu fordern wir:

1. Angemessene Preisgeskaltung im Innern und Hebung des Außenhandels durch langfristige Handelsverträge unter Wegfall unwirtschaftl. Zollschranfen, und Erleichterung ber Robstoffperforgung.

2. Erschließung von Arbeitsmöglichkeiten auf allen Gebieten. Gesetzliche Magnahmen bei Verringerung der Produktionsmittel und bei Schließung von Betrieben. Baldige Berabschiedung eines

Reichsarbeitsnachweisgesetzes.

3. Weittragende Fürsorge bei Arbeitslofiskeit, Krambett und Invalidität, wobei wir die Abänderung der Reichsversicherungsordnung amstreben und den Entwurf zu einem Reichsarbeitslosen-Versicherungsgesetz als eine brauchbare Grundlage bezeichnen.

Bum Entwurf einer Reichsarbeitslosen-Versicherung:

1. Erwerhslosigkeit ist die Coverscheinung verminderter Produktion und mit ihr im Zusammenhang stehender Arisondrscheiheit durch die Arbeitsämter gegeben, wobei Cleicheitig die Kontrolle der Arbeitslosen ermöglicht und ber Umfang der Arbeitslosigkeit sicher statistisch erfaßt wird. Als Trüger ber Berfichjerung ist bemnach in Abanderung bes Entwurfs der Arbeitsnachweis und nicht der Arankenkassenverband zu bestimmen.

a. In Anlehnung an die weckselseitige Bekusgruppierung und der bestehenden Gefahren der Arbeitslosigkeit fordern wir bart war. die Bildung von Gefahrenklissen nach ben Grundsätzen des Paragraph 706 ber

Reidispersiderungsordnung.

8. Die Höhe der Beiträge und der Unterstühung ist im Gegensatz zum Ortssohn in prozentualer Gliederung nach Grundlöhnen der Krankenkossen zu bemessen. Die Unterstützung ist auf 20 Wochen auszu-Dehnen.

4. Erwerbslofenunterflützung bleibt vom Steuerabauge fret.

Auch diese Vorträge wurden mit lebhastem Beifall aufgenommen, auch die Feststellung des Referenten, daß wir bei den Sozialisierungsfracen nicht blos sozialisierungsreife Betriebe brauchen, sondern mehr noch die für den Sozialismus reifen Menschen.

Der ganze Berlauf dieser Konferenz zeigte, daß innerhalb der Gewerkvereine in Baben der einmütige Wille vorhanden ist, fräftig am Wiederaufbau Deutschlands mitzuhelsen. Mit einem brausenden Soch auf die Gewerkvereinsbewegung nahm nachmittags 8 Uhr die

Ronferenz thr Ende.

Der Streik bei der Firma Pasmann, Laasphe.

Anschliesend an meinen Bericht in No. 89 der "Eiche" sei erwähnt, daß der Streit bei der Firma Pahmann mit dem 1. Oktober als

beendet au betrachten ift.

In einer mit der Betriebsleitung angebahnten Berhandlung wurde dem Betriebsrat gevenüber von ersterer erklärt, es gebe nur eine bedingungslose Aufnahme der Arbeit, eine Zurückziehung der ausgesprochenen Entlassungen fände nicht statt. Der Betriebsber Streife unter biesen Umständen unmöglich sei und gab seine Gegenforderungen der Betriebsleitung befannt. Die Betriebsleitung erklärte sich bereit, unsere Forderungen ber Firms in Duisburg au unterbreiten und das Resultat dem Betriebsrat mitzuteilen. Wie wir aber gewöhnt sind, blieb das Resultat in Form einer Mitteilung aus, nur war in der Zeitung zu lesen: die Firma Pahmann sucht 25 tüchtige Arheiter.

Betriebsräte sämtlicher hiesiger Werke an bie Eisenbahndirektion geschrieben um die Wasgongestellung für Grubenholz einzustellen. Daraufhin erfolgte von der Eisenbahndirettion eine Aufforderung an den hiesigen Landrat, eventuell durch verstärkte Polizeimagnahmen zu vereiteln, daß die sogenannten Streifbrecher am laden von Grubenholz behindert würden. Bon Seiten des Amtmanns des Amtes Banke erfolgte daher ein Schreiben an die Betriebsräte unter Androhung von Strafen und rücksichtsloser Ahndung, wenn sie nochmal das Verladen von Grubenholz zu vereiteln suchen würden.

Dieses Vorgehen verursachte unter der Arbeiterschaft starke Empörung und man beschloß geschlossen beim Landrat vorstellig zu werden Unterschrift vor. Dieselbe wurde von diesem und denselben zur Rechenschaft zu ziehen.

Außerdem war im Laufe der Woche an den Herrn Staatskommissar die Bitte gerichtet worden, vermittelnd eingreifen zu wollen. Derselbe hatte sich anläglich dessen an den Herrn Landrat als Borsitzender des Einigungsamtes gewandt.

Bei der Verhandlung der Arbeiterschaft mit dem Landrat, in welcher diesem die ganzen Berhältniffe, die zum Streit geführt haben vor Augen geführt waren, erklärte sich dieser bereit, noch am selben Tage (24. Sept.) mit der Firma in Berbindung zu treten.

An demselben Tage, als die Arbeiterschaft

möglichen Nachweis von Arbeitsgelegen- | belte, benutte die Betriebsleitung die Gelegenheit wieder, einen Waggom Grubenholz verladen zu lassen. Dies wurde von den Arbeitern der anderen Betriebe beobachtet und trot verstärktem Polizeiaufgebot verhindert.

Am andern Tage traf ein Telegramm von Duisburg bei ber hiesigen Betriebsleitung ein, daß die Firma gewillt sei in Verhandlungen zu treten, indem sie das bezahlen wolle, was in letter Zeit mit den anderen hier bestehenden Werken an Lohnerhöhung verein-

Die Betriebsleitung versuchte noch abends Verhandlungen anzubahnen, was aber abgelehnt werden niußte. Am andern Morgen wurden die Verhandlungen mit den Organisationsvertretern, von uns Koll. Renner vom D. H. Koll. Rummel sowie dem Betriebsrat aufgenommen. Die Firma Paßmann war außer der hiesigen Betriebsleitung noch durch einen Herrn aus Duisburg vertreten. Außerdem hatte man ben hiesigen Sägewertsbesitzer, Herr Ludwig Koch, als Bermittler zugezogen.

Nach einer recht frästigen Aussprache zwischen den Organisationsvertretern und der Betriebsleitung wurden die Verhandlungen als

gescheitert abgebrochen.

In einer darauf stattfindenden Betriebsversammlung, in welcher die Vertreter Bericht erstatteten, wurde beschlossen, weiter im Streit zu verharren. Rach einer Weile erschien der als Vermittler zugezogene Herr Ludw. Roch, und ersuchte die Vertreter nochmals die Verhandlungen aufzunehmen indem er glaubte, daß der Punkt, welcher zum Scheitern der Verhandlung geführt habe, beigelest werden könnte. Daraufhin wurde nochmals zu verhandeln versucht. Der Vertreter der Firma Pasmann erklärte sich event, bereit, die Kündigungen zurückzuziehen und sämtliche Leute einzustellen, wenn ein neuer Vetriebsrat gewählt und ein Vertreter der Unvestellten mithinein gewählt würde. Unsere Vertreter sehnten dieses jedoch als dem Gesetz zuwiderlaufend ab. Nun erklärte der Vertreter, er wolle sich noch 2 Stunden Bedenkzeit vorbehalten, um sich über die Einstellung der gesamten Arbeiterschaft klar zu werden. Dies wurde von unseren Vertretern ab-Nachbem unsere Kommission einige lehnt. Minuten abgetreten war, erklärte der Vertreter der Firma Pasmann, daß sämtliche Leute wieder eingestellt wiirden; auch der zweite Punkt wurde zum Abschluß gebracht: das Arbeitsverhällnis gilt als nicht unterbrochen. Bei Punkt Lohnerhöhung stellte sich heraus, daß die Firma Paßmann wieder im Laufe der Tage in den Arbeitseberverband eingetreten war. Die Verhandlung mußte abgebrochen werden, da erst mit unseren Organisationsvertretern, der Betriebsleitung und Wir hatten des weiteren von seiten ber dem Vorsitzenden des Arbeitzeber-Berbandes über einen strittigen Punst des Bertrages verhandelt werden mußte. Die Berhandlunggen unter letzterem fanden im Laufe des Tages statt. Während dieser Zeit verhandelts der Betriebsrat mit der Betriebsleitung über die einzelnen Löhne der Arbeiterschaft. Die Verhandlung wurde jedoch, auch von diesem wegen zu geringem Angebot abgelehnt. Am andern Morgen wurde nun mit unserem Kollegen Renner und dem Betriebsrat über die Lohnfrage weiter verhandelt. stundenlanger Verhandlung wurde man sich über die Lohnfrage einig. Die Firma Paßmann legte nun eine Niederschrift über die gepflogenen Verhandlungen und die gemachten Zugeständnisse dem Koll. Renner zur nicht anerkannt und die Unterschrift verweigert, da man es ablehnen mußte, daß die Arbeiterschaft sich demiitigend an die Firma Pahmann ausliefern sollte. Kollege Renner machte den Borschlas, selbst eine Niederschrift auszuarbeiten und der Firma zur Unterschrift vorzulegen. Dieses wurde angenommen. In einer am Nachmittag stattgefundenen Betriebsversammlung wurde die von Kollege Renner ausgearbeitete Niederschrift angenommen und die der Firma einstimmig abgelehnt. In der darauf nochmals gepflogenen Verhandlung murde diese nach langem Hin nungen. Ihre Milderung ist durch ben beim Hern Sandrak in Berleburg verhan- nommer und durch Unterschrift vollzogen. und her auch von der Betriebsleitung ange-

Der Streit ist nun nach stebenwöchentlither Dauer beendet. Die Arbeiter find zu ihrem Recht gekommen, was nur barauf zurückzuführen ist, dah dieselben durch einiges und geschlossenes Zusammenhalten ausgehalten haben. Möge dieses auch den Arbeitern anderer Betriebe die Lehre sein, daß nicht durch Uneiniskeit und Hekerei die Rechte erlangt werten können, sondern nur durch einiges und festes Zusammenstehen. Kollegen, ihr wist, wie hier im Kreise Wittgenstein die verschiedenen Alrbeitgeber die Freiheit und die Rechte ber bie anderg, gegenseitig Fühlung nehmen und Alrbeiter beurteilen, ihr wist, wie gern man bestrebt wäre, alte Zeiten in die Erscheinung zu bringen. Es gilt also auf der Hut zu sein, barum stehe jeder fest in der Organisation und arheite für dieselbe, jeder an seinem Plat, benn schwere Kämpfe stehen noch bevor. Nach ber Devise: Einigkeit führt gur Macht und bie Macht gun Sieg! Q. Benfer,

- - Alls den Orlsvereinen. - -

Bretten. Die am Sonntag, ben 10. Ol. im Lokal "Württemberger Hof" stattgefundene Gewerkvereinsversammlung war gut besucht und nahm einen glänzenden Berlauf. Rollege Winter-Ulm hielt einen fünfviertelstündigen Vortrag über "Deutschlands Lage und Wiederaufbau". Zuerst schilderte der Redner die Kriegspolitik und die Wirkungen der Revolution dis zur heutigen Stunde. Dann sprach er über den Wieberausbau Deutschlands, an dem nicht blos die Regierung, sondern auch ganz besonders die organisierte Arbeiterschaft mitwirken muffe. Manchen wertvollen Aufschluß gab er ben Zuhörern mit nach Hause. Anschliesend kam er auf die Lage und Verhältnisse im Holzgewerbe zu sprechen, ebenfalls streifte er bie Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse eingehend. Seine Ausführungen wurden mit starkem Beifall aufgenommen. Die Aussprache war sehr lebhaft. Auch zwei Kollegen vom deutschen Holzarbeiterverband beteiligten sich daran. Sie wollten den Kollegen Winter kennen lernen und sie lernten ihn auch kennen, ba er alle an ihn gestellten Fragen prompt erwiderte und auch einige verstedte Angriffe, gut quittierte. Jum Schluß ermahnte er die Mitglieder jum Ausbau und zur Weiterarbeit an die Organisation. Allgemein wurde der Munsch geäußert. Kollege Winter noch oft in unserer Mitte zu sehen. An dieser Stelle jei ihm nochmals herzlich gedankt.

Karl Gehmein, Schriftführer. bomburg i. Bf. Die anläflich bes angefün-

bigten Besuch des Kollegen Winter aus Ulm anberaumte Mitgliederversammlung gestaltete sich zu einer öffentlichen Bersammlung, da bie zurzeit im Streife stehenden Schreiner ber Lignawerke zur selben Zeit im selben Lokal ihr Streikbüro hatten. Da die Säger dieses Werkes nicht im Streife stehen und die streikenden Schreiner indirett verlangten, daß bie !

Säger auch mitstreisen sollten, aber weber zu Beginn des seit vier Wochen bestehenben Streikes noch während dieser Zeit mit den Sagern in Berbindung traten, sprach ber Rollege Winter über "Golibarität und Taktoefühl in der Arbeiterbewegung." Sachlich aber beutlich brachte er zum Ausbruck, daß insbesondere bei einem Lohnkampfe Solibarität und Kollegialität die Grundpfeiler sein mühen. Man müsse ohne Riichicht ob eine Organisation stärker sei in einem Betriebe als sich verständigen. Wenn das nicht autrifft, fehle der Boden einer grundlegenden Kollegialität und damit auch die Aussicht eines Erfolges. Es sei nicht angängig, daß eine Organisation einen Streit beschliese und der anberen nichts sage und hernach wünfche, dah diese Organisation mitstreiken solle. In solchen Fällen muffe einfach, wenn auch getrennt, aber vereint jum Schlage ausgeholt werben. Worerst stünden unsere Kollegen Gewehr bei Fust. Der anwesende Geschäftsführer bes Holzarbeiterverbandes fprach sodann über die Ursachen und Lage des Streikes. Anschließend richtete Kollege Winter noch scharfe Worte an die unorganisierten Kollegen und forderte ste auf zur Pflichterfüllung in ehrlicher Mitarbeit in der Arbeiterbewegung. Seine Morte blieben nicht ohne Wirkung. Rollege Wolf Vankte Kollege Win ter für seine Ausführungen und schloff herauf die Versammlung mit bem Wunsche an Kollege Varnholt die beiten Grüße au bestellen.

Mannheim. Der Ortsverein der Holzarbeiter kielt am Samstag, den 16. Oktober, im Zürcher Hof eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, zu der auch Mitglieder der Bundesvereine von Mannheim erschienen waren. Um 7 Uhr cröffnete Kollege Klingenfuß dieselbe, begrüßte die Erschienenen und hieh sie alle herzlich willkommen. Besonders begrüßte er den neuen Beamten unseres Bezirkes, Kollege Winter, der als Referent zu dieser Versammlung erschienen war. Derselbe referierte über "Unsere wirtschaftliche Lage und der Wiederaufbau Deutschlands". Der Redner verstand es, den Anwesenden die vergangene und gegenwärtige Lage im Wirtschaftsleben trefflich vor Augen zu führen, welchelingriffe die Regierung u. die Arbeiterschaft am Wiederaufbau zu machen hätten. Reicher Beifall lohnte den Referenten für seine klaren, übersichtlichen, genauen Ausführungen. der Diskussion beteiligten sich außer den erschienenen Kollegen unseres Gewerkvereins auch der erschienene Bezirksleiter der Fabrikund Handarbeiter, Kollege Armbruster. Auch dessen Ausführungen fanden Beifall Bum Schluß begeisterte Kollege Winter die Kollegen noch mit einem ernsten, ju Gefühl gegangenen Appell. Kollege Winter machte einen äußerst guten Eindruck auf die Mannheimer Kollegen und diese baten ihn bald wieber zu kommen. Mit Worten bes Dankes schloß Kollege Klingenfuß die harmonisch verlaufene Versammlung um 10 Uhr.

Wolf, Schriftf.

Welthofen in Icheinheffen. Ginen fconen Berlauf nahm unsere in der Restauration "Wechsler" stattgefundene Mitgliederversammlung, zu ber Kollege Winter aus Ulm erschienen war. Es war uns sehr erwimscht, unseren neuen Beamten kennen zu lernen, zumal wir derzeit in Lohnbewegung bei der Firma Kraft standen, die durch sofortiges Eingreisen seitens Kollege Winter allgemeine Befriedigung auslöste. Hat er doch bei ber Firma Kraft erreicht, daß die Facharbeiter und Maschinenarbeiterlöhne um 25 Prozent und die bestehenden Aktordsätze um 20 Prozent erhöht wurden. Auch sonstige Angelegenheiten fanden befriedigende Lösung. In der Bersammlung selbst hielt er einen Bortrud über: "Unfere wirtschaftliche Lage und der Wiederaufban Deutschlande". Er bemeisterte das Thema trefflich, indem er zuerst die Ursachen und Wirkungen des Krieges, dann die Folgen der Revolution, anschliesend unsere wirtschaftliche Lage und über die ersorderlichen Masnahmen zum Wiederaufbau Deutschlands sowohl seitens der Regierung als auch der deutschen organisierten Arbeiterschaft in flaren Ausführungen beleuchtete. Sein Bortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Kollege Barnholts Griffe, die durch Kollege Winter übermittelt wurden, wurden freudig entgegen genommen und fanden freundlichen Widerhall. Auch der neuangestellte Arbeitersefretär Kollege Meschkat aus Worms war zu dieser Versammlung erschienen und richtete anspornende Morte an die Kollegen. Ferner fprach er auch die Bitte aus, der Ortsverein Westhofen möge sich dem Sekretariatskreis Worms anschließen und wies auf die Borteile hin, die die Westhosener Kollegen dadurch geniessen würden. Dieser Frage soll in einer bemnächst stattfindenben Bersammlung näher getreten werden. Mit Worten des Dankes schloft der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Westhofener Kollegen nun erneut noch fester zusammen halten sollen, da sie nun gesehen hätten, das nur durch Anschlus an eine straffe Organisation etwas zu erreithen sei, wie es Kollege Winter heute für sie erreicht habe.

Literarifches.

"Des Deutschen Reichs Berfaffung", so lautet der Titel eines Handhuchs für das deutsche Voll, welches Juftigrat Dr. Brune Welch im Reichsverlag Hermann Kaltoff, Berlin-Zehlendorf-West jum Preise von 7.50 M in 2. vermehrter Auflage herausgegeben hat. Wer das Büchlein liest kann ihm nur eine weite Verbreitung wünschen, weshalb wir es allen zur Anschaffung empfehlen.

Mit dem Erscheinen Diefer Zeitungs. unmmer ift ber 43. Wochenbeitrag für bas Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

für den Inferatenteil ift bie Redattion ben Befern gegenfiber nicht berantwortific.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerkvereine H.D. Betriebsratsmitglieber!

(Arbeiterratsmitglieber, Obleute und Erjagmitglieber) Groß=Berlins.

soweit fie ben Deutschen Gewersvereinen angehoren! Bonnerstag, den 28. Oftober, abends 71/2 Uhr in ber Anla des Friedrig Bilhelm=Chmuafinme, Rochitraße 13:

"Die freie oder geleitete Birticaft." Referent: Auton Erfeleng, Dl. b. R.

Es wird bringend erfucht, an allen Berauftaltungen jablreich teilgunehmen.

Teilnehmertarte, Bertrauensmannerfarte ober Berbandsbuch gelten als Legitimation.

Soziale Kommiffon: Reufiedt.

Arbeiteausfans: Mifred Lange.

Kiels Wittgenstein.

Mut Conntag, ben 24. Oftober, nachm. 1 Uhr, findet in der Birticaft Didel in Leimftruth ber nachfte Betriebsräte-Rurfus

ftatt. Die betreffenden Rollegen bes Rreifes Bittgenftein werben um vollgabliges Gricheinen erfucht.

Der Borfigenbe: Mb. Dorngofer.

Begen Raumung bes Lagers bebeutenb berabgefette Breife für

Ciác, gebogen, brima Bare.

100 120 140 160 cm Solglänge Mf. 12.50 14.50 16.50 18.50 per Bagr bis 200 cm lieferbar.

M. Baither, Dresben 22, Regefelberftraße 38. | fommen. Der Borfand, rainebare Seffanorftraße 18.

Diskutierklub Berlin.

Berfammlung jeben Mittived 71/2 Uhr bei Dermann Nicker, Rene Königkrafe 24.

Stuhiflechtrohr!

natur, fofort lieferbar, prima Ware Mr. 50.— per Pfund Dt. 67.-64.---

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderftraße 53.

Männercher - Cewerkverwoch von 8—10 Mor im Bereinstolal "Stadt Sannover". Hierzu find alle

Gelfentiogen. Durdeins-Lieberinfel - Leinzig, | raifonde Kallagon erhalten Singftunbe alle Mitt- vom Ortmomband 1 Mf. bei **48. Mahas, Joseffer. 30.**

Brodian. Arbeitsnade fangesluftige Mitglieber weis und 75 Pfennig Reife und Gafte berglich will- unterfitung im Comertion